

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 47 (1968)
Heft: 10

Artikel: Für eine wirksamere Bekämpfung der Verkehrsdelikte : Fahrverbot statt Freiheitsstrafe als Sanktion gegen Verkehrsdelikte
Autor: Lienhard, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heute den Vorwurf nicht ersparen, sie hätten das Postulat einer gesellschaftlichen Gesamtschau – und damit, zweifellos, einer von einer zukunftsgerichteten Ideologie geprägten Politik – sträflich vernachlässigt, mit den Folgen, die wir kennen.

Die Alternative lautet deshalb nicht: «Moderne Parteiarbeit» oder «Reideologisierung», sondern Politik mit den Mitteln und Erkenntnissen der Gegenwart zugunsten der Zukunft. Und nun, Ihr «Neo-Ideologen»: Haben Marx und Engels etwas anderes erstrebt?

Dr. Richard Lienhard

Für eine wirksamere Bekämpfung der Verkehrsdelikte

Fahrverbot statt Freiheitsstrafe als Sanktion gegen Verkehrsdelikte

Vorbemerkung

Es ist an der Zeit, dass in unserer Zeitschrift auch Rechtsprobleme zur Diskussion gestellt werden. Deshalb begrüßen wir den in Nr. 9 veröffentlichten Beitrag des jungen Rechtsanwalts Peter Albrecht. Recht und Politik sind untrennbar miteinander verbunden. Dies gilt ganz besonders für Politik und Strafrecht.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wurde einst nicht zu Unrecht im Ausland als fortschrittlich und deshalb als vorbildlich beurteilt. Wer nun aber das Ringen um die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt, muss sich fragen, wie lange wir es uns noch leisten können, mit unserem Strafgesetzbuch auf den Lorbeeren auszuruhen. Auch bei uns stellt sich nicht nur die Frage nach der Reform der Bestimmungen über den Strafvollzug. Auch das materielle Strafrecht muss in die Reformbestrebungen einbezogen werden. Die Forderung nach Reform des Strafrechts ist so alt wie das Strafgesetzbuch selbst. Auf keinem Gebiet wie gerade hier muss die vorwitzige Frage eines unbekanntes Schusterjungen Geltung haben: «Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?»

Leider ist in unserem Lande das konservative Lager kaum der Meinung, dass die Reform unseres Strafrechts so rasch auf die Tagesordnung gebracht werden sollte. Bedauerlich ist aber auch das Versagen der liberalen Kräfte, die einst als Pioniere für ein fortschrittliches Strafrecht galten. Um so mehr fällt es den Sozialisten zu, sich der liberalen Wurzel des Sozialismus zu erinnern, um dazu beizutragen, dass die Strafrechtsreform auf der

Schneckenstiege unserer Rechtsentwicklung gelegentlich mehr als nur eine Runde zurücklegt. In diesem Sinne will der nachstehende Beitrag verstanden sein.

Unlängst geschah es, dass eine etwas über 18 Jahre alte Automobilistin auf der Mutschellenstrasse einen schweren Unfall verursachte. Die jugendliche Lenkerin, die eben erst die Fahrprüfung bestanden hatte, geriet mit einem Chevrolet Corvair auf die linke Strassenseite und stiess mit einem entgegenkommenden Fahrzeug frontal zusammen mit der Folge, dass eine Mitfahrerin des letztgenannten Unglückswagens den Tod fand, während zwei ihrer Angehörigen schwer verletzt wurden (wobei mit bleibenden Schäden gerechnet werden muss).

Die 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich erklärte die Angeklagte schuldig der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und – da das Trasse der Bremgarten–Dietikon-Bahn in Mitleidenschaft gezogen worden war – der Störung des Eisenbahnverkehrs. Es wurde eine Strafe von einem Monat Gefängnis ausgefällt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. Die I. Strafkammer des Obergerichts, die Berufungsinstanz, korrigierte das bezirksgerichtliche Urteil, indem sie durch Mehrheitsentscheid die Angeklagte von Schuld und Strafe *freisprach*. Dieses Urteil wurde in der Presse einer scharfen Kritik unterzogen und als Fehlurteil bezeichnet. So wird sich voraussichtlich noch das Bundesgericht mit diesem Fall befassen müssen.

Es liegt mir fern, das Urteil des Obergerichts zu kritisieren. Dagegen lockt es mich, in diesem Zusammenhang auf ein Problem aufmerksam zu machen, das meines Erachtens in aller Öffentlichkeit diskutiert werden sollte.

Was nämlich die Gerichtsberichterstattung unerwähnt liess, sei hier nachgetragen: Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau hatte der Angeklagten zwar nach dem Unfall den Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen und die Wiederaushändigung vom Bestehen einer neuen Führerprüfung abhängig gemacht. *Als aber die Angeklagte vor dem Bezirksgericht stand, war sie bereits wieder im Besitz des Führerausweises!* Nach Auffassung des obergerichtlichen Referenten war aber die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass die Angeklagte im kritischen Zeitpunkt unter einer momentanen Absenz oder einer Sehstörung gelitten hat. Muss es nun nicht jedem Automobilisten kalt über den Rücken fahren, wenn er bedenkt, dass sich unter den Verkehrsteilnehmern Fahrzeuglenker mit momentanen Absenzen und Sehstörungen befinden? Dieses Beispiel macht besonders eindrücklich, in welcher Richtung unsere Kritik gehen muss: es ist ein unhaltbarer Zustand, dass eine Administrativbehörde den Führerausweisentzug verfügen kann, während es dann dem Richter überlassen bleibt, nachträglich eine Busse oder gar eine kurzfristige Freiheitsstrafe auszufällen. Gegen diese unsinnige Doppelspurigkeit muss sich der Richter auflehnen.

Diese Auflehnung ergibt sich zunächst aus der Kritik gegenüber der Praxis der Strassenverkehrsämter. Wenn man an die verheerende Wirkung der täglichen Verkehrsunfälle auf unsern Strassen denkt, muss man sich schon fragen, ob die Praxis des Führerausweisentzugs streng genug gehandhabt wird. Wer betrunken herumfährt und so das Leben seiner Mitmenschen gefährdet, kommt noch heute in der Regel mit einem Führerausweisentzug für die Dauer von zwei bis drei Monaten sehr glimpflich weg. Die Erfahrung zeigt, dass die Administrativbehörden gegenüber den Urhebern schwerer Verkehrsdelikte zu nachsichtig, gegenüber den kleinern Verkehrssündern aber verhältnismässig zu streng reagieren. Auch lässt sich fragen, ob man in diesen Amtsstuben immer frei ist von Einflüssen, die am Ort richterlicher Unabhängigkeit keine Rolle spielen dürften. Hätte zum Beispiel, um auf den angeführten Fall zurückzukommen, jeder Automobilist nach Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls (mit einem Toten und zwei Schwerverletzten) damit rechnen können, so rasch wieder in den Besitz des Führerausweises zu gelangen? Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Führerausweisentzug für den Betroffenen verschieden auswirken kann, je nachdem, ob er – insbesondere aus beruflichen Gründen – auf die Benützung eines Fahrzeuges angewiesen ist. So wirkt sich der Führerausweisentzug im Ergebnis häufig als Übelzufügung aus, und der Entscheid darüber müsste schon aus diesem Grunde in die Hand des Richters gelegt werden. Jedenfalls sollte der Strafrichter in möglichst umfassender Zuständigkeit alle Unrechtsfolgen bestimmen können.

Die Auflehnung gegenüber der angeführten unglücklichen Doppelspurigkeit erklärt sich aber auch aus den Bedenken gegenüber der geltenden Rechtsordnung und der bisherigen Gerichtspraxis. Die Ausfällung einer Freiheitsstrafe bei blossen Fahrlässigkeitsdelikten ist an sich schon problematisch. *Entscheidend aber scheint mir zu sein, dass kurzfristige Freiheitsstrafen in der Regel wenig nützen, indem sie dem Resozialisierungsgedanken kaum dienlich sind. Ihr Misserfolg ist offensichtlich. Die Rückfallziffern sprechen eine deutliche Sprache. Körperliches Einschliessen entwürdigt den Menschen in der Tiefe seiner persönlichen Existenz.* Freiheitsstrafen sollten deshalb auf die Fälle schwerer Kriminalität oder Rückfallkriminalität beschränkt werden. Es zeigt sich denn auch in der Praxis, dass sich Verkehrssünder in der Regel durch Freiheitsstrafen weniger beeindrucken lassen, sondern nur *eine* Sanktion fürchten: den Entzug des Führerausweises. Grund genug, das Fahrverbot als neue Rechtsfolge in das Strafsystem aufzunehmen.

Aus diesen Gründen kann nicht überraschen, dass der schweizerische Gesetzgeber zurzeit die Frage prüft, ob das Fahrverbot nicht als Nebenstrafe in das Strafsystem aufgenommen werden sollte. Er befindet sich damit zweifellos auf bestem Wege. Sollte aber der Gesetzgeber nicht noch einen Schritt weitergehen und die Voraussetzung dafür schaffen, dass das Fahrverbot auch als Hauptstrafe ausgefällt werden könnte?

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, einen Blick in unser Nachbarland, die Bundesrepublik Deutschland, zu werfen. Dort wird zurzeit um die grosse Strafrechtsreform gerungen. Bereits im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch (1962) ist das Fahrverbot als Nebenstrafe in das Strafsystem aufgenommen worden, und zwar offensichtlich aus der Überzeugung, dass bei Verkehrsdelikten ein Fahrverbot nebst einer Geldstrafe die sinnvollere und wirksamere Sanktion darstellt als eine kurzfristige Freiheitsstrafe. Bekanntlich gilt dieser Entwurf – vor allem in den Kreisen der SPD und der FDP – als bereits überholt. Namhafte Strafrechtslehrer fordern in einem Alternativentwurf überzeugend, dass das Fahrverbot als *Hauptstrafe* anerkannt werde.

Auch für den schweizerischen Gesetzgeber besteht kein Anlass, auf dem Gebiete des Verkehrsstrafrechtes mit der Revision überholter Bestimmungen zu zögern. Es ist notwendig, dass der Richter möglichst rasch in die Lage versetzt wird, erfolgreicher als bis anhin seinen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsmoral und zur wirksamen Bekämpfung der Verkehrsdelikte zu leisten.

Rolf Reventlow

Marx und Bakunin, immer noch ein Gegensatz

Lang ist es her, dass der revolutionäre Anarchist Enrico Malatesta das Rezept für die revolutionäre Aktion in wenigen Worten verschrieb; es gehe darum, in einem Ort, gross oder klein, die Macht durch die direkte Aktion zu ergreifen, die Vertreter des Staates und der öffentlichen Gewalt ihrer Ämter zu entkleiden und dann das Volk aufzufordern, sich ungehindert und frei in einem brüderlichen Gemeinwesen zusammenzufinden. Die direkte Aktion, die Abschaffung allen Zwanges in der gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung und das Vertrauen, dass der Mensch, von solchem Zwang befreit, bereit sei, die wahre Freiheit in einer Ordnung zu finden, die keinerlei ordnende Elemente, Vorschriften, Gesetze oder Statuten kennt, das waren in der wechselvollen Geschichte der anarchistischen Bewegung stets die Grundthemen. Seit über hundert Jahren wurden sie diskutiert, wurden direkte Aktionen versucht, Revolten und Revolutionen begonnen, Attentate auf Potentaten verübt und stets nur Misserfolge erzielt. In der modernen Arbeiterbewegung schieden sich die Geister zwischen dem apolitischen, aller politischen Systematik abholden und dem auf Eroberung der politischen Macht ausgerichteten Sozialismus um diese Jahrhundertwende.